



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

22.08.2016

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

421-13.05.01

KHK Vockel

Telefon 0211 871-3268

Telefax 0211 871-163268

hannes.vockel@mik.nrw.de

Ihre Anfrage vom 05.07.2016

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW

Sehr geehrter Herr 

mit E-Mail vom 05.07.2016 bitten Sie unter Bezugnahme auf das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) um Übersendung einer „internen Mail, mit der Düsseldorfer Polizisten vor einem ‚enormen Anstieg‘ sexueller Übergriffe in Schwimmbädern warnen.“ Diese soll, entsprechend der von Ihnen benannten Pressemitteilung, der Bildzeitung vorliegen.

Gemäß § 4 Absatz 1 IFG NRW hat jede natürliche Person nach Maßgabe dieses Gesetzes u. a. gegenüber Behörden des Landes Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen. Die von Ihnen nachgefragte E-Mail liegt dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen jedoch nicht vor. Daher vermag ich Ihrem Antrag nicht zu entsprechen.

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80

40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129

40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83

Haltestelle: Kirchplatz



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, D-40213 Düsseldorf zu erheben.

Daneben haben Sie gemäß § 13 Abs. 2 IFG NRW das Recht, den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2-4, D-40213 Düsseldorf, anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Ekheff